

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck und Geschäftsjahr.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5	Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 6	Organe.....	5
§ 7	Die Hauptversammlung.....	6
§ 8	Der Vorstand.....	7
§ 9	Der geschäftsführende Vorstand.....	8
§ 10	Gemeinnützigkeit.....	9
§ 11	Satzungsänderungen.....	10
§ 12	Auflösung.....	10
§ 13	Gültigkeit.....	11

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lippetal-Schoneberg
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Volksmusikerbundes NRW, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. (VMB) und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandten Bestrebungen, sowie der Kulturpflege mit dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Lippetal.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a. regelmäßige Übungsabende und Ausbildungsstunden,
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken, Teilnahme an Musikfesten,
 - c. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d. Teilnahme an Musikfesten des VMB, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 3 *Mitgliedschaft*

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und jung Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied des Vereins, kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des VMB verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei persönlicher Stellungnahme müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zugegen sein. Der Ausschluss ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, dem Auszuschließenden mitzuteilen.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und dessen Vermögen.
7. Jungmitglied ist, wer ab ca. 11 Jahren ein Musikinstrument des Spielmannszuges spielt oder das Spielen erlernt.

Jedes Jungmitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt regelmäßig zu den Übungsstunden zu kommen, die Vereinsinstrumente sorgfältig zu behandeln, den Anordnungen des Ausbilders, des Spielleiters (Tambourmajors) oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.

Die Jungmitglieder können bei der Hauptversammlung nur bei der Wahl des Jugendsprechers an der Abstimmung teilnehmen, können jedoch nicht zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

8. Aktives Mitglied ist, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist.

Jede (r) aktive (r) Musiker (in) verpflichtet sich, durch seinen Beitritt, regelmäßig zu den Übungsstunden zu kommen, die Vereinsinstrumente sorgfältig zu behandeln und den Anordnungen des Spielleiters (Tambourmajors) oder dessen Beauftragten, Folge zu leisten. Im übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend,

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag (Geldbeträge) rechtzeitig zu entrichten.
3. Mit Ausnahme des Jugendsprechers und des 2. Stabführers können zu Vorstandsmitgliedern fördernde und aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Personen für die Wahl des 1. und 2. Stabführers kann nur der Vorstand vorschlagen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand und
- c. der geschäftsführende Vorstand.

2a:

Die anwesenden Mitglieder sind in der Hauptversammlung beschlussfähig und beschließen, sowie in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2b:

Die Organe b. & c sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.

6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel am Freitag nach Aschermittwoch spätestens jedoch bis Ende März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagstellen des Ortes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 2 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entgegennahme der Berichte über Vereinsaktivitäten,
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr, diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden,
 - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins und
 - i) den Austritt aus dem VMB.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 8 *Der Vorstand*

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer (Schriftführer & Kassierer),
 - d) dem 1. Stabführer
 - e) dem Jugendsprecher
 - f) dem 2. Stabführer und
 - g) einem Beisitzer der Fördermitglieder.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, jährlich zur Hälfte, auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
 - a) In den geraden Kalenderjahren wird
 - der 1. Vorsitzende
 - der Jugendsprecher und
 - der 2. Stabführer gewählt

In den ungeraden Kalenderjahren wird

 - der 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der 1. Stabführer und
 - der Beisitzer der Fördermitglieder gewählt.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

4. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Arbeit jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Die Kassenprüfer kann der Vorstand benennen, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stabführer und dem Geschäftsführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. s. d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende gehört nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt dieser den 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis.
 - c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen, ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Geschäftsführer,

Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen.
2. Zahlung für den Verein bis zum Betrag von 300,-- DM im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge bis 2.500,-- DM dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden. Über noch höhere Beträge entscheidet die Hauptversammlung.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- e) Der Kassierer fertigt auf den Beschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht anzugeben.
Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Lippetal zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke, für den Ort Schoneberg zuzuwenden hat.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung einer Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Satzung

Spielmannszug Schoneberg 1956 e.V.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung ist gültig ab dem 01.01.1992 und mit gleichem Datum verlieren die Statuten des Spielmannzuges Lippetal-Schoneberg

A. Fassung vom 05.03.1977
§ 1 - 18

B. Änderung vom 22.02.1980
§ 1A, § 13A, § 17A
ihre Gültigkeit.

Lippetal-Schoneberg, den 13 Dezember 1991

Wolfgang Wetzel
Vorsitzender

Ulrich Schlenke
Stellv. Vorsitzender

Martin Junker
Geschäftsführer

Michael Lamminger
1. Stabführer

Josef Rohe

Heinz Junker

Antonius Bucker

Heinz Hagenkamp